

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Käbschütztal
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS)

Die hier vorliegende vollständige Fassung berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Beschluss-Nr. 113-10/06 - Inkrafttreten am 01.01.2007
2. Beschluss-Nr. 18-3/10 - 1. Änderung vom 23.03.2010 – Inkrafttreten am 01.01.2011

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal in seiner Sitzung am 24.10.06 mit Beschluss Nr. 113-10/06 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Käbschütztal betreibt die Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.

Die Leistungen der Abwasserentsorgung werden dem Grundsatz nach im gleichen Ausmaß, weit überwiegend nur in Form der Schmutzwasserentsorgung (Teilentsorgung), in wenigen Einzelfällen nur als Vollentsorgung (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung) erbracht.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer.
Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5 Abs. 1).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung) bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge der eingeleiteten Wassermenge.
- (3) Für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 5 und 6 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

§ 5 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10 Abs. 2) gilt im Sinne von § 4 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 6 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 5 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt.
Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 5 m³/Jahr.
 Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 5 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelde-rechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 7 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 4 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, **4,54 € je Kubikmeter Abwasser**.
- (2) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentlichen Abwasseranlagen, die gemäß § 4 Absatz 3 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr **1,95 € je Kubikmeter Abwasser**.
- (3) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird, gilt die jeweils gültige Fäkaliensatzung.

§ 8 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 9 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Gebühren bei Baumaßnahmen entstehen mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens jedoch mit dem Einbau eines Wasserzählers.
- (3) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung der Gebühren festgestellt wird.
- (4) Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind jeweils zur Vierteljahresmitte, bei Anschlussnehmern mit mehr als 500 m³ durchschnittlichen Monatsverbrauch jeweils zur Monatsmitte, Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein ganzes Kalenderjahr, so ist der voraussichtliche Wasserverbrauch zu schätzen. Für Gebühren bei Baumaßnahmen werden keine Vorauszahlungen verlangt.
- (5) Die Benutzungsgebühren und die Vorauszahlungen sind vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (6) Wer sich aufgrund eines Vertrages verpflichtet hat, für die Gebührenschuld eines anderen einzustehen, kann nur nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Anspruch genommen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne vom § 124 Abs. 1 SächsGemO und § 6 Abs. 2 Nr. 2 Sächs-KAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 20 Abwassersatzung nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 12 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenen Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung vom 15.12.1995 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den

Klingor
Bürgermeister